

## 387 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

# Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947,  
womit das Dritte Rückstellungsgesetz ab-  
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 6. Februar 1947, B.G. Bl. Nr. 54, über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

- a) § 16, Abs. (3), hat zu lauten:  
„(3) Die Vorsitzenden und ihre Stellver-  
treter müssen Richter sein“.

b) Der zweite Satz des § 18, Abs. (1), hat zu lauten:

„Sämtliche müssen Richter sein“.

c) § 21, Abs. (1), hat zu lauten:

„Gegen die Entscheidung der Rückstel-  
lungskommission steht binnen 14 Tagen  
die Beschwerde an die Rückstellungsober-  
kommission zu“.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Vermögenssicke-  
rung und Wirtschaftsplanung und für Justiz im  
Einvernehmen mit den beteiligten Bundesmini-  
sterien betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Über die Ansprüche, die sich aus dem Dritten Rückstellungsgesetz ergeben, entscheiden in erster Instanz die bei den Landesgerichten zu errichtenden Rückstellungskommissionen, in zweiter Instanz die Rückstellungsoberkommissionen bei den Oberlandesgerichten, als dritte Instanz die Oberste Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof.

Wie sich daraus ergibt, ist der Instanzenzug konform der Organisation der Gerichte geregelt; für das Verfahren vor den Kommissionen finden grundsätzlich die Vorschriften über das Verfahren außer Steitsachen Anwendung.

Ihrer rechtlichen Natur nach sind die Rückstellungskommissionen allerdings nicht als Gerichte anzusehen, sondern stellen sich als Gebilde eigener Art dar, wie etwa die Mietkommissionen, die Agrarsenate oder die in dem jüngst vom Parlament verabschiedeten Gesetz über die Aufhebung des Erbhofrechtes vorgesehenen Bäuerlichen Schlüchtungsstellen.

Von verschiedenen Seiten wurde nach Bekanntwerden des Wortlautes des Dritten Rückstellungsgesetzes daran bemängelt, daß zu Vor-

sitzenden in den Kommissionen nicht — wie dies bei den früher erwähnten „Kollegialbehörden“ (Artikel 133, Z. 4, des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des B.G. Bl. Nr. 24/46) der Fall ist — „Richter“, also verfassungssrechtlich durch ihre Bestellung zu Richtern mit den Garantien der Unabhängigkeit ausgestattete Organe berufen sind. Dies aber sei um so mehr am Platz, als im Verfahren vor den Kommissionen über Ansprüche entschieden wird, die privatrechtlicher Natur sind, über die also — wenn das Rückstellungsgesetz nicht die vorhin skizzierte Sonderregelung getroffen hätte — die Gerichte zu entscheiden hätten.

Dem gegenüber muß darauf verwiesen werden, daß das bezogene Gesetz dieser Forderung durch die Bestimmung des § 16, Abs. (3), Genüge zu tun beabsichtigte, wonach die Vorsitzenden (Stellvertreter der Vorsitzenden) der Rückstellungskommissionen — unter Absehen vom Erfordernis der Altersgrenze — „zum Richteramt geeignet“ sein müssen. Diese Absicht des Gesetzes geht wohl auch aus der Vorschrift des § 16, Abs. (5), hervor, die für die Mitglieder der Kommissionen, „die nicht Richter sind“, die Be-

2

stimmungen über die fachmännischen Laienrichter für anwendbar erklärt.

Angesichts der Wichtigkeit der Sache erscheint es jedoch wohl geboten, die oben erwähnten Bedenken durch eine Fassung der in Betracht kommenden Bestimmungen zu beseitigen, in der die früher hervorgehobene Absicht des Gesetzes in eindeutiger Weise zum Ausdruck gelangt. Dieser Zweck soll durch die zum Entwurf zu § 16, Abs. (3), und § 18, Abs. (1), 2. Satz, vorgeschlagene Änderung des gegenwärtigen Gesetzeswortlautes erreicht werden.

Bei diesem Anlaß soll einem weiteren vielfach geäußerten Wunsche Rechnung getragen und durch eine Änderung des § 21, Abs. (1), die Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission auch dann zugelassen werden, wenn der Streitwert nicht mehr als 1000 S beträgt.

Die beantragte Neufassung der erwähnten Gesetzesstellen beseitigt zugleich jeden Zweifel darüber, daß alle im Verfahren vor den Rückstellungskommissionen zu behandelnden Angelegenheiten von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind.